

Berufsrechtliche Fragen zur Kündigung von angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Aus gegebenem Anlass weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Falle einer Kündigung neben den arbeits- und sozialrechtlichen Regeln auch verschiedene berufsrechtliche Regelungen zu beachten sind.

1.

Als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt hatten Sie Ihren Kanzleisitz bei der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber. Sie wissen nicht, wohin Sie Ihren Kanzleisitz verlegen sollen, wenn Sie die Zulassung behalten.

a) Wir empfehlen, sofern die Mindestanforderungen für eine **Kanzlei** erfüllt sind, die Kanzlei vorübergehend in den **Wohnräumen** einzurichten https://www.rakcelle.de/pdf/anwaelte/Merkblatt_Kanzlei_in_Wohnraeumen.pdf . Sie können dann weiterhin Ihr beA benutzen und bleiben unser Mitglied. Da Sie damit auch weiterhin Mitglied in Ihrem Versorgungswerk sind, zahlt die Agentur für Arbeit Ihre Rentenbeiträge ins Versorgungswerk ein. Es entsteht keine Lücke.

b) Die Alternative ist, Sie stellen einen Antrag auf **Befreiung von der Kanzleipflicht**. Dann müssen Sie aber nach § 30 BRAO eine Person als Zustellungsbevollmächtigte bzw. Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Diese Person muss nicht unbedingt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein. Wenn Sie jemanden bestellen, der nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, müssen Sie, neben Ihrem bestehenden beA, noch ein weiteres beA für die nicht zugelassene Person einrichten. Da das sehr aufwendig ist, empfehlen wir, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigte/n zu bestellen, damit kein zweites beA eingerichtet werden muss.

2.

Sie nutzen den Umstand der Kündigung, **sich selbständig zu machen**. Da Sie Arbeitslosengeld erhalten, können Sie bei der Agentur für Arbeit einen Gründungszuschuss gemäß §§ 93 ff. SGB (III) beantragen. Dafür ist ein Businessplan zu erstellen sowie eine Einnahme- und Ausgabenvorausschau, die belegt, dass Ihre selbständige Tätigkeit auf Dauer zu einer ertragsreichen Lebensgrundlage führt. Die Agenturen für Arbeit verlangen, dass eine fachkundige Stelle eine Stellungnahme über die **Tragfähigkeit der Existenzgründung** abgibt. Die Formulare dazu erhalten Sie direkt bei den Agenturen. Wir sind für Sie die fachkundige Stelle, die Ihre Unterlagen prüft und kostenlos die geforderte Stellungnahme abgibt.

Informationen zur Kanzlei Gründung finden Sie ausführlich in dem DAV-Ratgeber für Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in dem Kapitel B „Die eigene Kanzlei“. Diesen Ratgeber können Sie über unseren Link <https://www.rakcelle.de/anwaelteN/buchtipps.htm> bestellen.

Bitte beachten Sie **§ 32 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA)**, sofern Sie bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber auf dem Briefkopf nach außen wie eine Sozia bzw. ein Sozius geführt wurden. Über § 32 Abs. 3 BORA finden die Vorschriften für ausscheidende Sozien auch für Sie Anwendung. Sollten Sie als angestellte/r Scheinsozia bzw. Scheinsozius mit laufenden Angelegenheiten betreuter Mandanten eigenverantwortlich befasst gewesen sein, müssen Sie die Mandanten von Ihrem Ausscheiden informieren, denn die Mandanten haben das Recht, für den Fall, dass Sie weiterhin Ihnen ihr Vertrauen schenken wollen, den Anwaltsvertrag mit Ihrer ehemaligen Arbeitgeberin bzw. Ihrem ehemaligen Arbeitgeber zu kündigen, um Sie neu mandatieren zu können.

3.

Sie wollen auf Ihre **Zulassung verzichten**. Das Verzichtsf formular finden Sie unter <https://www.rakcelle.de/pdf/anwaelte/Verzicht.pdf> . Bitte beachten Sie, dass Sie mit dem Ausscheiden bei uns auch die Mitgliedschaft in Ihrem

Rechtsanwaltsversorgungswerk verlieren. Sollten Sie freiwillig Mitglied des Versorgungswerkes bleiben wollen, müssen Sie sich bei Ihrem Versorgungswerk (www.rvn.de) erkundigen. Mit dem rechtskräftigen Widerruf Ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird Ihr beA von uns gelöscht. Bitte beachten Sie, dass Sie zusätzlich bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, bea@bnotk.de, den Dienstleistungsvertrag für Ihre beA-Karte kündigen müssen.

4.

Wenn Sie als **Syndikusrechtsanwältin** bzw. **Syndikusrechtsanwalt** gekündigt wurden und zudem über eine niedergelassene Zulassung verfügen, bleiben Sie bei uns und im Rechtsanwaltsversorgungswerk Mitglied. Der Agentur für Arbeit ist der Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) vorzulegen, vgl. Ziff. 1a).

5.

Sind Sie **Syndikusrechtsanwältin** bzw. **Syndikusrechtsanwalt ohne niedergelassene Zulassung**, müssen Sie mit der Beendigung Ihrer Tätigkeit aufgrund der Kündigung auf Ihre Zulassung als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt verzichten. Das Verzichtsformular finden Sie unter https://www.rakcelle.de/pdf/anwaelte/Zulassungsverzicht_SRA.pdf . Mit dem rechtskräftigen Widerruf der Zulassung zur Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt endet Ihre Mitgliedschaft bei uns und im Rechtsanwaltsversorgungswerk. Die Rentenbeiträge aus dem Arbeitslosengeld überweisen die Agenturen für Arbeit dann direkt an die DRV. Bitte beachten Sie, dass Sie auch hier ggf. freiwillige Beiträge zahlen können und erkundigen Sie sich bei Ihrem Versorgungswerk. Mit dem rechtskräftigen Widerruf wird das beA, das bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber eingerichtet ist, automatisch gelöscht. Dennoch ist der bei der Bundesnotarkammer für Sie bestehende Dienstleistungsvertrag über die beA-Karte zu kündigen, vgl. dazu Ziff. 3.